

Antrag

der Abgeordneten Klaus Stöber, Kay Gottschalk, Albrecht Glaser, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Stefan Keuter, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Bernd Schattner und der Fraktion der AfD

Fehlender Vertrauens- und Rechtsschutz bei der Besteuerung von Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Wer eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) oder ein Blockheizkraftwerk (BHKW) betreibt, kann dadurch zum gewerblichen Unternehmer werden, sofern er damit Einkünfte erzielt. Die Installation einer Photovoltaikanlage auf einem Eigenheim und der Bezug von Vergütungen aus der Einspeisung des Stroms in ein Netz eines Stromanbieters machen aus dem Eigenheimbesitzer im Sinne des Steuerrechts einen gewerblichen Unternehmer. Die Photovoltaikanlage hat damit ertragssteuerliche Auswirkungen, wenn sie nicht nur zu rein privaten Zwecken genutzt wird, also einkommenssteuerrechtlich als sog. „Liebhaberei“ bezeichnet wird, sondern für die Abgabe von Strom an einen Stromanbieter oder durch Einspeisen in ein öffentliches Stromnetz ein Entgelt, also Einkünfte, erzielt werden. Das bedeutet, dass diese Einnahmen einkommens-, umsatz- und gewerbsteuerliche Relevanz erhalten.
2. Zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren hat das Bundesfinanzministerium (BMF) mit einem koordinierten Ländere rlass vom 2. Juni 2021,¹ aufgehoben und geändert mit Erlass vom 29. Oktober 2021²; Neuregelungen für die ertragssteuerliche Behandlung kleiner Photovoltaikanlagen und vergleichbarer Blockheizkraftwerke (BHKW) getroffen, wonach aufwändige und streitanfällige Ergebnisprognosen für die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht der Anlagenbetreiber fortan weder erstellt noch geprüft werden müssen – die sog. neue „Vereinfachungsregelung“³. Es findet nunmehr eine Umkehrung des bisherigen Verwaltungsverfahrens statt. Während die Finanzämter bisher beim Betrieb der Anlagen grundsätzlich von der Gewinnerzielungsabsicht beim Betreiber ausgingen und die „Liebhaberei“ nachgewiesen werden musste, wird nun die „Liebhaberei“ un-

¹ BMF, 2.6.2021, IV C 6 – S 2240/19/10006:006, 2021/0627224; BStBl I S. 722.

² BMF, 29.10.2021, IV C 6 – S 2240/19/10006 :006.

³ BMF, 29.10.2021, IV C 6 – S 2240/19/10006 :006, S. 1, Abs. 1.

terstellt, so dass fortan die künftigen Gewinne und damit die Gewinnerzielungsabsicht nachgewiesen werden müssen⁴.

3. Die Neuregelung wirkt sich auf alle offenen Veranlagungszeiträume aus. Der Erlass und die Vereinfachungsregelung gelten nicht nur für das aktuelle Jahr, sondern auch für alle nachfolgenden Jahre und sogar für alle noch offenen zurückliegenden, veränderbaren Jahre. Demnach werden auch Bescheide der zurückliegenden Jahre einer erneuten Prüfung unterzogen⁵.
4. Die vom Ansatz her als Erleichterung angedachte Neuregelung der Verwaltungsvorschrift hat jedoch Auswirkungen,⁶ die immense Nachteile für die Anlagenbetreiber mit sich bringt. Die wirtschaftliche Situation der Anlagenbetreiber hat sich massiv verändert. Im Jahre 2000 erhielten die Anlagenbetreiber noch pro Kilowattstunde Solarstrom in Höhe von 50 Cent/kWh. Während die Einspeisevergütung von Solarstrom dauerhaft sinkt, erhalten die Betreiber der Photovoltaikanlagen aktuell seit dem 1. Januar 2022 gerade mal nur noch maximal 8,56 Cent/kWh.⁷ Angesichts der Tatsache, dass die Vereinfachungsregelung zu einer Umkehrung und somit zur Nachweispflicht über die Gewinnerzielungsabsicht führt,⁸ ist es insbesondere für die Installation und Inbetriebnahme neuer Anlagen schwierig bis unmöglich, dauerhaft Gewinne gegenüber dem Finanzamt nachweisen zu können.
5. Der Kauf von Photovoltaikanlagen ist mit einem hohen Kaufpreis und Anschaffungskosten verbunden. Der Erwerb erfordert langfristige hohe Abschreibungen und aufgrund der aktuellen Situation, dass eine nur noch geringe Einspeisevergütung erzielt werden kann, sind die Verluste und hohen Kosten vor allem in den ersten Jahren zwangsläufig kaum zu verhindern. Um aber eine Minderung der Anschaffungs- und Betriebskosten vornehmen zu können, muss die Anlage der Einkommenssteuerpflicht unterworfen werden. Dies kann der Anlagenbetreiber allerdings nur erreichen, indem er aufgrund der Vereinfachungsregelung nunmehr dauerhaft Gewinne nachweist. Kann er diesen Nachweis langfristig nicht erbringen, wird der Betrieb seiner Anlage nunmehr als einkommenssteuerliche „Liebhaberei“ behandelt.⁹ Davon sind gleichermaßen auch Betreiber alter Anlagen betroffen, die bereits seit Jahren ihre Verluste und Kosten einkommenssteuerlich geltend gemacht haben und ihre gesamte Kostenkalkulation auf die Sicherstellung der zwanzigjährigen Abschreibung des Anschaffungswertes sowie des steuerlich gewinnmindernden Ansatzens ihrer Verluste und Kosten aufgebaut haben. Mit dem Erlass wurde damit wieder einmal jeglicher Rechts- und Vertrauensschutz verletzt und die Bürger ihrer Ansprüche auf einen rechtsstaatlichen Umgang durch den Staat beraubt.

⁴ BMF, 29.10.2021, IV C 6 – S 2240/19/10006 :006, S. 1, Rn. 1.

⁵ BMF, 29.10.2021, IV C 6 – S 2240/19/10006 :006, S. 4, Rn. 6.

⁶ BMF, 29.10.2021, IV C 6 – S 2240/19/10006 :006, S. 1, Abs. 1, Satz 2.

⁷ § 48 EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021), https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/_48.html.

⁸ BMF, 29.10.2021, IV C 6 – S 2240/19/10006 :006, S. 5, Rn. 12.

⁹ BMF, 29.10.2021, IV C 6 – S 2240/19/10006 :006, S. 1, Rn. 1 i. V. m. S. 5, Rn. 12.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den Bundesfinanzminister durch Beschluss der Bundesregierung dazu zu veranlassen, dass der koordinierte Ländererlass des Bundesfinanzministeriums vom 29. Oktober 2021¹⁰ zur Neuregelung für die ertragssteuerliche Behandlung kleiner Photovoltaikanlagen (von bis zu 10,0 kW/kWp)¹¹ und vergleichbarer Blockheizkraftwerke (BHKW) als verbindliche Anordnung für bereits vergangene als auch für zukünftige Veranlagungszeitraum wie folgt geändert wird:

1. In konsequenter Umsetzung der Vereinfachungsregel wird auf die Nachweispflicht und die Prüfung des Vorliegens der Liebhaberei bei PV-Anlagen und BHKW vollständig verzichtet – unabhängig davon, ob die Vereinfachungsregel beantragt wird oder nicht.
2. In konsequenter Umsetzung der Vereinfachungsregel wird ebenfalls auf die Nachweispflicht und die Prüfung des Vorliegens der Gewinnerzielungsabsicht bei PV-Anlagen und BHKW vollständig verzichtet – unabhängig davon, ob die Vereinfachungsregel beantragt wird oder nicht.
3. Mit sofortiger Wirkung werden die Einkünfte aus dem Betrieb von PV-Anlagen bis 10 kW und vergleichbaren BHKW nicht mehr als Einkünfte aus Gewerbebetrieb (gemäß § 15 EStG) sondern als sonstige Einkünfte (gemäß § 22 EStG) behandelt, da der Betrieb dieser Anlagen keinem marktwirtschaftlichen Wettbewerb unterliegt.

Die vorgenannten Änderungen verstehen sich unabhängig von der grundlegenden Forderung und Position der AfD-Fraktion nach einer Abschaffung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zur Entlastung der Stromkunden.¹²

Berlin, den 16. Juni 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

¹⁰ BMF, 29.10.2021, IV C 6 – S 2240/19/10006 :006

¹¹ BMF, 29.10.2021, IV C 6 – S 2240/19/10006 :006, S. 1, Rn. 1. i. V. m. § 3 Nr. 31 EEG 2021.

¹² Antrag der AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag, Drucksache 19/22451, „Stromkunden entlasten – Erneuerbare- Energien-Gesetz gerade in der Covid-19-Wirtschaftskrise abschaffen“, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/224/1922451.pdf>

Begründung

1. Wer eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) oder ein Blockheizkraftwerk (BHKW) betreibt und Einkünfte generiert, erzielt damit Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Damit ist die jährliche Gewinnermittlung und die Abgabe einer Einnahmeüberschussrechnung (EÜR) erforderlich. Während die ausschließlich private Nutzung einkommensteuerlich als „Liebhaberei“ bezeichnet wird und steuerfrei bleibt, ist die Weitergabe bzw. die komplette Veräußerung oder der Verkauf nur eines Teils des erzeugten bzw. produzierten Stroms als unternehmerischer Gewinn zu versteuern. Im Rahmen einer jährlichen Einnahmeüberschussrechnung besteht die Verpflichtung zur jährlichen Gewinnermittlung, im Rahmen dessen aber die Einkünfte mit den Betriebsausgaben ausgewiesen und zugunsten des Steuerpflichtigen einander verrechnet werden können. Als Betriebseinnahme gilt die sogenannte Einspeisevergütung, die der Betreiber der Anlage für das Einspeisen seines Stroms in ein öffentliches Netz erhält. Demgegenüber hat der Produzent des Stromes aber auch die Möglichkeit, seine Betriebsausgaben einkommensmindernd zu seinen Gunsten anzusetzen. Dazu gehören Kredit-, Beschaffungs-, Reparatur-, Wartungs- und Versicherungskosten sowie die Umsatzsteuer.
2. Das Bundesfinanzministerium hat mit einem koordinierten Ländererlass, BMF-Schreiben vom 2. Juni 2021, aufgehoben und geändert mit Erlass vom 29. Oktober 2021, Neuregelungen für die ertragssteuerliche Behandlung kleiner Photovoltaikanlagen und vergleichbarer Blockheizkraftwerke (BHKW) getroffen und als verbindliche Anordnung an die obersten Finanzbehörden der Länder herausgegeben.¹³ Nachdem die Bundesregierung der mehrfachen Aufforderung durch den Bundesrat nicht nachgekommen war, eine Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke einzuführen, haben sich das Bundesfinanzministerium (BMF) und die Länderfinanzbehörden auf die neuen Verwaltungsvorschriften verständigt. Das BMF hat sie erstmalig am 2. Juni 2021 als verbindliche Anordnung an die obersten Finanzbehörden der Länder herausgegeben.¹⁴ Die neuen Bestimmungen wurden mit dem Ziel der Vereinfachung förmlicher Verwaltungsverfahren und der Beschleunigung von Verwaltungsprozessen erlassen, wonach aufwändige und streitanfällige Ergebnisprognosen für die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht des Anlagenbetreibers weder erstellt noch geprüft werden müssen – die sog. neue „Vereinfachungsregelung“.¹⁵ Unter bestimmten Voraussetzungen können danach die Finanzämter nunmehr auf Antrag von einer Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht absehen und ohne tatsächliche Prüfung unterstellen, dass eine unbeachtliche sog. „Liebhaberei“ im einkommenssteuerrechtlichen Sinne vorliegt. Infolgedessen entfallen fortan die entsprechenden Prüfverfahren im Rahmen der Fallbearbeitung in Vorbereitung der Verwaltungsakte. In der Folge der neuen Regelung findet nunmehr eine Umkehrung der bisherigen Verwaltungsverfahren statt. Während die Finanzämter bisher beim Betrieb der Anlagen grundsätzlich von der Gewinnerzielungsabsicht beim Betreiber ausgingen und die „Liebhaberei“ nachgewiesen werden musste, wird nun die „Liebhaberei“ unterstellt, so dass fortan die künftigen Gewinne und damit die Gewinnerzielungsabsicht nachgewiesen werden müssen.
3. Die Neuregelung wirkt sich auf alle offenen Veranlagungszeiträume, für die Folgejahre sowie auch rückwirkend aus. „Veranlagte Gewinne und Verluste aus zurückliegenden Veranlagungszeiträumen, die verfahrensrechtlich einer Änderung noch zugänglich sind (z. B. bei unter dem Vorbehalt der Nachprüfung oder vorläufig durchgeführten Veranlagungen), sind nicht mehr zu berücksichtigen.“¹⁶ D. h., der Erlass und die Vereinfachungsregelung gelten nicht nur für das aktuelle Jahr, sondern auch für alle nachfolgenden Jahre und sogar für alle noch offenen zurückliegenden (veränderbaren) Jahre.¹⁷ Die Folge daraus ist, dass alle Bescheide der zurückliegenden Jahre, bei denen noch ein Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 Abgabenordnung (AO) oder eine Vorläufigkeit gem. § 165 AO besteht oder nur ein Einspruch im Rahmen des Rechtsbehelfs anhängig ist, zu einer neuen Bearbeitung bzw. Änderung der Fälle durch das Finanzamt führen wird und sowohl Einkünfte als auch Kosten einkommenssteuerrechtlich keine Berücksichtigung mehr finden werden. Anlagenbetreiber, die bereits ihre Einkünfte aus Gewerbebetrieb veranlagt hatten, laufen zudem Gefahr, Nachzahlungen leisten zu müssen, sofern sie sich für die Vereinfachungsregelung entscheiden.

¹³ BMF, 29.10.2021, IV C 6 – S 2240/19/10006 :006.

¹⁴ BMF, 2.6.2021, IV C 6 – S 2240/19/10006:006, 2021/0627224; BStBl I S. 722.

¹⁵ BMF, 29.10.2021, IV C 6 – S 2240/19/10006 :006, S. 1, Abs. 1, Satz 2.

¹⁶ BMF, 29.10.2021, IV C 6 – S 2240/19/10006 :006, S. 5, Rn. 7.

¹⁷ BMF, 29.10.2021, IV C 6 – S 2240/19/10006 :006, S. 4, Rn. 6 und S. 5, Rn. 7.

4. Mit Verlusten hatte und hat coronabedingt so mancher gewerbliche Unternehmer und Selbstständige zu kämpfen. Für viele Menschen sind Verluste seit der „Pandemie“ zum Dauerzustand geworden. Unternehmerisches Risiko und Wagnis sind im nationalökonomischen Sinne aber nicht der Wirtschafts- und Makropolitik zuzurechnen. Staatliche Interventionen durch die Legislative oder die Exekutive sind Markteingriffe, die den Marktmechanismus sowie den Wettbewerb verzerren und die Unternehmen mit diametralen Interessenslagen negativ beeinflussen können. Insofern entfaltet auch das Steuerrecht respektive steuerrechtliche Maßnahmen gleichermaßen unmittelbare Wirkung bei den Wirtschaftssubjekten – in dem Fall bei den Betreibern der Anlagen. Dies zeigt sich abermals an dem in Rede stehenden Erlass des Bundesfinanzministeriums und der Vereinfachungsregel, die Fragen aufwirft und Folgen für die Eigenheimbesitzer und PVA-Betreiber hat, deren Kosten und Verluste aufgrund des Erlasses nicht mehr Berücksichtigung finden und abermals allein durch staatliche Maßnahmen wirtschaftlichen bzw. finanziellen Schaden erleiden müssen und dadurch in ihrer Existenz zunehmend bedroht werden.

